

Dietmar Mieth, René Pahud de Mortanges (Hg.)

RECHT – ETHIK – RELIGION

Der Spannungsbogen für aktuelle Fragen, historische Vorgaben und bleibende Probleme

Festgabe für Bundesrichter Dr. Giusep Nay zum 60. Geburtstag

EDITION EXODUS

Luzern 2002

Erwin Tanner

KANN UND DARF IN DER SCHWEIZ NACH ISLAMISCHEM RITUS GESCHLACHTET WERDEN?

I. Einleitung: Ein brisantes Thema

Zurzeit laufen vier eidgenössische Volksinitiativen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Tiere.¹ In einem Urteil vom 15. Januar 2002 erlaubte das deutsche Bundesverfassungsgericht² im tierschutzrechtlichen Rahmen einem islamischen Metzger, Tiere ohne vorgängige Betäubung nach den Glaubenssätzen seiner Religionsgemeinschaft zu schlachten, was hierzulande für große Empörung sorgte: Rückschritt statt Fortschritt im Tierschutz? Religionsfreiheit versus Tierschutz? Segregation statt Integration?

Der vorliegende Artikel versucht auf diesem Spannungsfeld der Frage nachzugehen, ob es aus rechtlicher Sicht auch in der Schweiz bald zu Schlachtungen nach islamischem Ritus kommen kann und darf. In einem ersten Schritt werden die maßgeblichen staatlichen und islamischen Schlachttechnikrechtsquellen im formellen Sinne einander gegenübergestellt, um den Leser/die Leserin auf deren inhaltliche und gehaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam zu machen (II). In einem zweiten Schritt soll dargelegt werden, wie rechtssystemische Friktionen und daraus entstehende rechtspraktische Konflikte auf muslimischer und staatlicher Seite gelöst werden können (III). Schließlich wird ein realistischer Ausblick zu geben versucht (IV).

- 1 (1) eidgenössische Volksinitiative «für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)» des Initiativkomitees Tier-Initiative (hängig beim Parlament) (BBl. 2000 II 1339 ff.; 2000 V 5013 f.; 2001 III 2521 ff.; 2001 III 2540); (2) eidgenössische Volksinitiative «Tiere sind keine Sachen!» des Initiativkomitees Fondation Franz Weber (hängig beim Parlament) (BBl. 2000 I 1052 ff.; 2001 I 2 f.; 2001 III 2521 ff.; 2001 III 2541); (3) eidgenössische Volksinitiative «Für einen zeitgemäßen Tierschutz (Tierschutz – Ja!)» des Initiativkomitees Schweizer Tierschutz STS (im Unterschriftenstadium) (BBl. 2002 I 492 ff.); (4) eidgenössische Volksinitiative «gegen das betäubungslose Schächten» des Initiativkomitees Verein gegen Tierfabriken (im Unterschriftenstadium) (BBl. 2002 III 2602 ff.). (Stand der Angaben zu den Verfahrensstadien: 13. August 2002.)
- 2 BVerfGE 104, 337 ff. – Dieses Urteil hat eine lebhafte literarische Diskussion ausgelöst. S. z. B. KÄSTNER, KARL-HERMANN, Das tierschutzrechtliche Verbot des Schächstens aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: JZ 57 (2002), S. 491 ff.; PABEL, KATHARINA, Der Grundrechtsschutz für das Schächten. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte in Deutschland und Österreich sowie des EGMR in rechtsvergleichender Perspektive, in: EuGRZ 29 (2002), S. 220 ff.; OBERGFELL, EVA INÉS, Ethischer Tierschutz mit Verfassungsrang. Zur Ergänzung des Art. 20a GG um «drei magische Worte», in: NJW 55 (2002), S. 2296 ff.

II. Zu den Schlachttechnikrechtsquellen im formellen Sinne

1. Die islamischen Schlachttechnikrechtsquellen

Aus dem *Koran* (arabisch: qurʿān) – der islamrechtlichen Primärquelle im formellen Sinne – lässt sich in Bezug auf die übliche Methode des Schlachtens von Tieren (arabisch: *ḍakāt al-iḥṭiyāriyya*)³ mittels Kehlschnitt (arabisch: *ḍabḥ*) oder (selten) Bruststich (arabisch: *naḥr*) kein materiell und formell vollständiges Regelgefüge entnehmen; allein einschlägige Rahmennormen sind passim verankert – in der exegetisch historisch-kritisch ermittelten zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung⁴ zuletzt 5,1.3.5:

(Zum Schlachten) erlaubt ist euch [Muslimen und Musliminnen] ein jedes [wörtlich: das] Stück Vieh, mit Ausnahme dessen, was euch (in der Schrift als verboten) verlesen wird ... Verboten ist euch (der Genuss von) Fleisch von verendeten Tieren [wörtlich: Verendetes], Blut, Schweinefleisch und (von) Fleisch [wörtlich: das], worüber (beim Schlachten) ein anderes Wesen als Gott angerufen worden ist, und was erstickt, (zu Tod) geschlagen, (zu Tod) gestürzt oder (von einem anderen Tier zu Tod) gestoßen ist, und was ein wildes Tier (an)gefressen (oder: geschlagen) hat – es sei denn, ihr schächtet es (indem ihr es nachträglich ausbluten lasst) –, und was auf einem (heidnischen) Opferstein geschlachtet worden ist, und (ferner ist euch verboten) mit Pfeilen zu lösen. So etwas (zu tun) ist Frevel ... Und wenn einer (von euch) aus Hunger sich in einer Zwangslage befindet (und aus diesem Grund gegen ein Speisegebot verstößt), ohne sich (bewusst) einer Sünde zuzuneigen, so ist Gott barmherzig und bereit zu vergeben ... Und was diejenigen essen, die (vor euch) die Schrift erhalten haben [Juden und Christen], ist für euch erlaubt, und (ebenso) was ihr esst, für sie.

Insofern diese Ordnung der Schlachttechnik vage und rudimentär ist, bedarf sie der intra- und extrakoranischen Lückenfüllung durch die in den Hadithensammlungen festgeschriebene *Sunna* (arabisch: *sunna*) – die islamrechtliche Sekundärquelle im formellen Sinne –, sei es in Form der intensiven, extensiven oder reduktiven Auslegung bestehender Bestimmungen, sei es in Form der Ergänzung des Koranregelbestands mit dazu passenden Vorschriften. So wird in den Hadithen Folgendes präzisiert und komplettiert: Die zur Gewinnung von zum Verzehr freigegebenem Fleisch (Halal-Fleisch)⁵ islamrechtlich fachge-

3 Näheres bei GRÄF, ERWIN, Jagdbeute und Schlacht tier im islamischen Recht. Eine Untersuchung zur Entwicklung der islamischen Jurisprudenz (= Bonner Orientalistische Studien. Neue Serie 7), Bonn 1959, S. 260 ff. (Ibn Ruṣḥd, *Bidāyat al-Mudjtāhid* [Band 1, S. 404 ff.]); OZARI, RONI, Rituelles Schlachten bei Juden (Schechita), Muslimen (*Dhabḥ*) und Sikhs (*Jhatkā*) (= Diss. Universität München 1984), München 1984, S. 78 ff.; ANDELSHAUSER, BEATE, Schlachten im Einklang mit der Scharia. Die Schlachtung von Tieren nach islamischem Recht im Lichte moderner Verhältnisse (= geringfügig überarbeitete und aktualisierte Magisterarbeit Universität Freiburg i. Br. 1995), Sinzheim 1996, S. 64 ff. – Davon abzugrenzen ist *die außergewöhnliche Methode des Schlachtens von Tieren (arabisch: ḍakāt al-iḥṭirāriyya) mit Hilfe ausblutungsförderlicher und -fördernder Verwundung anderer Körperteile als des Hals- oder Brustbereichs wegen menschlich unverschuldeter Unerreichbarkeit Letzterer*; s. dazu GRÄF, ERWIN, a. a. O., S. 189 f., 236 (Sarakḥsī, *Mabsūt*, Teil XI); ANDELSHAUSER, BEATE, a. a. O., S. 69 ff.

4 S. GRÄF, ERWIN (zit. in FN 3), S. 8 ff.

5 Was nicht zu den islamrechtlich tabuierten (arabisch: *ḥarām*) Fleischsorten (Haram-Fleisch) gehört, ist – freilich graduell unterschiedlich (von verwerflich [arabisch: *makrūh*] über erlaubt [arabisch: *mubāḥ*] und empfehlenswert [arabisch: *mustaḥabb*] bis hin zu verbindlich [arabisch: *waḡib*]) – freigegeben (arabisch: *ḥalāl*). – S. dazu *Mishkat Al-Masabih* (übersetzt aus dem Arabischen ins Englische und versehen mit An-

rechte Tötung eines grundsätzlich gesunden Tieres hat durch eine männliche oder weibliche Person⁶ islamischen Glaubens unter – bei ritueller Unachtsamkeit auch nachträglich möglicher – Anrufung Gottes (arabisch: tasmiya)⁷ mit Hilfe eines zum Entblutungsschnitt im Kehlbereich oder (selten) Entblutungsstich im oberen Brustbereich tauglichen Gegenstandes⁸ auf möglichst artgerechte beziehungsweise wesensschmerzfreie Weise⁹ zu erfolgen. – In der klassischen und modernen *Jurisprudenz* (arabisch: fiqh) – der islamrechtlichen Tertiärquelle im formellen Sinne, der im Vergleich zur Scharia (arabisch: šarī‘a) (Koran und Sunna) keine apodiktische Geltung zukommt – wird die Schlachttechnik durch die Rechtsgelehrten (arabisch: fuqahā‘) in folgenden Punkten einhellig konkretisiert:¹⁰ Dem schariarechtlich nicht tabuierten, tatsächlich im Moment des Schlachtens hals- und brustwärts in Richtung Mekka respektive Kaaba positionierten, noch durchbluteten, (über)lebensfähigen und grundsätzlich gesunden Tier sind je nach dessen Gattung entweder in der Kehlpattie oder im oberen Brustbereich durch einen/eine Muslim/Muslimin, Christen/Christin oder Juden/Jüdin die Halsschlagadern, Luft- und Speiseröhre mit Hilfe eines scharfen Schneidinstrumentes unter Anrufung Gottes möglichst in einem Zug durchzutrennen.

2. Die staatlichen Schlachttechnikrechtsquellen

In der gegenwärtig moderat monistisch konzipierten schweizerischen Rechtsordnung¹¹ finden sich Schlachttechnik(rahmen)normen unterschiedlicher Re-

- merkungen von Robson, James), Bd. II: Teile XI–XV, Buch XIX: Game and Animals Which May Be Slaughtered, Lahore/Pakistan 1975, S. 874 ff.; EL-BOKHĀRI, Les traditions islamiques (übersetzt vom Arabischen ins Französische und versehen mit Anmerkungen und einem Index durch Houdas, O.), Bd. 4, Paris 1984, S. 17 ff. ([Titel] LXXII, [Kapitel] XXVI ff.); ELDJAZAĪRI, ABOUBAKER D., La voie du musulman (minhaj elmoslim) (aus dem Arabischen ins Französische übersetzt von Chakroun, Moktar), Paris 1986, S. 516 ff.
- 6 S. Mishkat Al-Masabih (zit. in FN 5), S. 872 i. i.; EL-BOKHĀRI (zit. in FN 5), S. 12 ff. ([Titel] LXXII, [Kapitel] XVIII, [Hadith] 1 und 2; LXXII, XIX).
- 7 S. Mishkat Al-Masabih (zit. in FN 5), S. 871; EL-BOKHĀRI (zit. in FN 5), S. 12 i. i. ([Titel] LXXII, [Kapitel] XV, [Hadith] 1 i. f.), 12 (LXXII, XVII [sakrale Schlachtung]), 14 (LXXII, XXI); ELDJAZAĪRI, ABOUBAKER D. (zit. in FN 5), S. 512 f.
- 8 S. Mishkat Al-Masabih (zit. in FN 5), S. 871 i. f., 872 i. i., 872 (i. f.) f., 875; EL-BOKHĀRI (zit. in FN 5), S. 11 f. ([Titel] LXXII, [Kapitel] XV, [Hadith] 1 i. f.), 12 ff. (LXXII, XVIII; LXXII, XIX; LXXII, XX), 15 f. (LXXII, XXIV), 22 (LXXII, XXXVI, 1 i. i.); ELDJAZAĪRI, ABOUBAKER D. (zit. in FN 5), S. 512 f.
- 9 S. Mishkat Al-Masabih (zit. in FN 5), S. 872; ELDJAZAĪRI, ABOUBAKER D. (zit. in FN 5), S. 132; ANDELSHAUSER, BEATE (zit. in FN 3), S. 35.
- 10 S. GRÄF, ERWIN (zit. in FN 3), S. 250 (Schlachttier), 253 f. (Schlachtier), 260 f. (Schlachtmethode), 264 f. (Schlachtmethode), 265 (Schlachtinstrument), 269 (Anrufung Gottes), 270 f. (Schlachtrichtung), 271 f. (Schlachtperson), 278 (Schlachtperson); MOUSA, HASSAN, Schächten im Islam, in: Potz, Richard/Schinkelle, Brigitte/Wieshaider, Wolfgang (Hrsg.), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz (= Religionsrechtliche Studien 2), Freistadt/Egling 2001, S. 16 (Schlachtier), 18 (Schlachtinstrument), 19 (Schlachtperson), 20 (Schlachtmethode), 21 (Anrufung Gottes); zu den *Dissensen* s. GRÄF, ERWIN (zit. in FN 3), S. 251 ff. (Schlachtier), 260 ff. (Schlachtmethode), 265 ff. (Schlachtinstrument), 269 (Anrufung Gottes), 271 (Anrufung Gottes), 270 f. (Schlachtrichtung), 271 ff. (Schlachtperson); MOUSA, HASSAN, a. a. O., 16 f. (Schlachtier), 18 f. (Schlachtinstrument), 19 f. (Schlachtperson), 20 f. (Schlachtmethode), 21 ff. (Anrufung Gottes). – Eingehend mit Angabe zahlreicher Belegstellen ANDELSHAUSER, BEATE (zit. in FN 3), S. 39 ff., 52 ff., 62 f., 64 ff., 71 ff., 78 f.; vgl. auch OZARI, RONI (zit. in FN 3), S. 57 ff., 63 ff., 69 ff., 72 ff., 77 ff.
- 11 Mit Rechtskraft für die Schweiz wird Völkerrecht unmittelbar fester Bestandteil ihrer Rechtsordnung. – So die herrschende Lehre (vgl. THÜRER, DANIEL, Verfassungsrecht und Völkerrecht, in: Thüerer, Daniel/Aubert, Jean-François/Müller, Jörg Paul [Hrsg.], Verfassungsrecht der Schweiz/Droit constitutionnel

gelungsstufe und -dichte sowohl auf völker- wie landesrechtlicher Ebene. In Anlehnung an den in Art. 5 Abs. 4 BV implizit verankerten generell-abstrakten, rechtsstaatlichen Grundsatz des Primates des Völkerrechts vor allem ihm entgegenstehendem Landesrecht¹² sind es nacheinander die folgenden: *Art. 12 ff. des europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren* vom 10. Mai 1979 (SR 0.458), *Art. 20 f. des Tierschutzgesetzes* vom 9. März 1978 (TSchG [SR 455]), *Art. 64c ff. der Tierschutzverordnung* vom 27. Mai 1981 (TSchV [SR 455.1]), *Art. 16 f. des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände* vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz [LMG (SR 817.0)]), *Art. 12 ff. der Fleischhygieneverordnung* vom 1. März 1995 (FHyV [SR 817.190])¹³. De lege lata¹⁴ besteht die regulär gebotene Schlachttechnik im Durchtrennen oder Anstechen der Hauptblutgefäße im Halsbereich des kurz zuvor zur Vermeidung ungerechtfertigter Schmerzen und Ängste bei der Tötung – mit Wirkung über den Entblutungsvorgang hinaus beziehungsweise bis zum Eintritt des Todes – je nach seiner Gattung entweder mechanisch, chemisch oder elektrisch im Stehen oder in aufrechter Haltung tunlichst schonungsvoll betäubten¹⁵ Tieres¹⁶ (siehe Art. 2 [insbesondere Abs. 3] und Art. 20 f. TSchG; Art. 64h Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64f Abs. 1 und g Abs. 1 und 3 TSchV), das in einem bestimmten Alter¹⁷, möglichst gesund, fleischlich einwandfrei und äußerlich sauber zu sein hat (siehe Art. 12 f. und Art. 18 ff. FHyV). Dieser Vorgang hat grundsätzlich in vorerst plangenehmigten, dann bau- und betriebsbewilligten und der Fleisch-

suisse [unter Mitarbeit von Diggelmann, Oliver], Zürich 2001, S. 186 f. [§ 11, N 19 ff.]) und Überlieferung (vgl. z. B. BGE 88 I 86 ff., 90 f. [Erw. 4b]; 94 I 669 ff., 672 [Erw. 2]; 122 II 234 ff., 237 [Erw. 4a]; weitere Bundesgerichtsentscheide bei MÜLLER, JÖRG PAUL/WILDHABER, LUZIUS, *Die Praxis des Völkerrechts*, 3. Aufl., Bern 2001 [unter Mitarbeit von Kolb, Robert/Binder, Andrea und mit einer Einführung in das Wirtschaftsvölkerrecht von Cottier, Thomas/Wagner, Manfred], S. 166; Bundesamt für Justiz und Direktion für Völkerrecht, *Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung* [gemeinsame Stellungnahme vom 26. April 1989], in: VPB 1989 H 53 [Nr. 54] 393 ff., 403; Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, in: BBl. 149 [1997] I 1 ff., 134).

- 12 S. Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, in: BBl. 149 (1997) I 1 ff., 134.
- 13 Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung verweist auf die *Art. 35 Abs. 1, Art. 35a, Art. 35b S 1 und 2 der sonst mit ihrem Inkrafttreten ab 1. Juli 1995 aufgehobenen eidgenössischen Fleischschauverordnung* vom 11. Oktober 1957 (EFV [AS 1957 919 ff., 928, 957 i. f.; 1964 63 ff., 63 f., 67 i. f.; 1970 160 ff., 162 f., 170 i. f.; 1985 I 43 ff., 43, 49 i. f.]); mit Änderung der Tierschutzverordnung vom 14. Mai 1997 sind auch diese Artikel ab 1. Juli 1997 außer Kraft gesetzt (AS 1997 II 1121 ff., 1131, 1132 i. f.).
- 14 Freilich unter Vorbehalt der räumlichen, zeitlichen, sachlichen und persönlichen Anwendung der entsprechenden Erlasse (siehe Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 ff. des Übereinkommens; Art. 1, Art. 33 Abs. 2 i. V. m. dem Ingress, Art. 38 Abs. 2 und Abschnittüberschriften des TSchG; Art. 70 Abs. 1 i. V. m. dem Ingress, Art. 77 und Kapitelüberschriften der TSchV; Art. 2, 61 Abs. 2, Ingress des LMG; Art. 1 ff., Art. 61, Ingress und Kapitelüberschriften der FHyV).
- 15 Die zulässigen Betäubungsverfahren sind Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, Luftdruckschuss, Hochdruckflüssigkeitsstrahl; Kopfschlag, Kohlendioxidgas und Stromstoß (Art. 64f Abs. 1; ein kurzer, tierschutzkritischer Beschrieb dieser Verfahren findet sich bei BOLLIGER, GIERI, *Europäisches Tierschutzrecht. Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union* [mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts] [= Schriften zum Europarecht/Collection de droit européen 22], Zürich 2000 [= Diss. Universität Zürich o. J.], S. 280 ff.).
- 16 Allerdings können und dürfen Geflügel und Kaninchen in einer anderen Haltung betäubt werden (Art. 64g Abs. 1 i. f. TSchV); beim Geflügel kann und darf im Falle der Köpfung und Ritualschlachtung sogar von der Betäubung an sich abgesehen werden (Art. 64g Abs. 3 i. f. TSchV).
- 17 Nach Art. 12 Abs. 4 FHyV müssen zu schlachtende Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung mindestens 10 Tage alt sein; Tiere anderer Gattungen müssen e contrario kein Mindestschlachtalter haben.

hygiene entsprechenden Schlachthanlagen (siehe Art. 16 und Art. 17 Abs. 3 und 4 LMG; Art. 5 ff., Anhänge 1.1–1.5, Art. 8 ff., Art. 14 ff., Art. 21 ff., Anhänge 2.1–2.3 FHv) zu erfolgen.

3. Die Möglichkeit der generell-abstrakten Kollision zwischen islamischem und staatlichem Schlachttechnikrecht

Trotz zielnormativer Kongruenz im optimalen, freilich glaubens- beziehungsweise rechtsordnungsgemäß in legitimen Schranken anthropozentrisch relativierten Schutz der psychosomatischen Integrität der anvisierten Tiere an und für sich (vergleiche Präambel Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren¹⁸ und Art. 1 Abs. 1 und 2 und Art. 2 TSchG¹⁹ mit einschlägigen Hadithen²⁰) weichen die beiden Schlachttechnikrechtssysteme verhaltensnormativ teilweise unverträglich voneinander in folgenden, tabellarisch aufgeführten Tatbestandselementen ab:

<i>Islamisches Schlachttechnikrecht</i>		
<i>Tatbestandselemente</i>		<i>Erfüllung</i>
Schlachtrichtung	Mekka/Kaaba	Dispositiv
Schlachtvorbereitung	Ruhigstellen des Tieres	Dispositiv
Schlachthandlung	Möglichst zügiges Durchtrennen der Hauptblutgefäße, der Luft- und Speiseröhre im Kehlbereich (selten im Brustbereich)	Imperativ
Schlachtanrufung	Anrufen Gottes	Imperativ
Schlachtbeteiligung	Angehörige des Islam, des Judentums oder Christentums	Imperativ
<i>Staatliches Schlachttechnikrecht</i>		
<i>Tatbestandselemente</i>		<i>Erfüllung</i>
Schlachtrichtung	—	
Schlachtvorbereitung	Betäuben des Tieres	Imperativ
Schlachthandlung	Möglichst zügiges Durchtrennen oder Anstechen der Hauptblutgefäße im Halsbereich	Imperativ
Schlachtanrufung	—	
Schlachtbeteiligung	Grundsätzlich Personal einer Schlachthanlage	Imperativ

18 Zum Inhalt und Gehalt dieser Bestimmungen und zu deren mittelbaren Anwendbarkeit bzw. deren Non-self-executing-Charakter vgl. die Botschaft des Bundesrates zu den drei Übereinkommen des Europarates über den Schutz von Schlachttieren, zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sowie zum Schutz von Heimtieren vom 24. Juni 1992, in: BBl. 144 (1992) V 1003 ff., 1003 i. i., 1004 i. i., 1007 f.

19 Zum Inhalt und Gehalt dieser Bestimmungen s. die Botschaft des Bundesrates über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977, in: BBl. 129 (1977) I 1075 ff., 1085 f.; GOETSCHEL, ANTOINE F., Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz (mit einem Geleitwort von Steiner, Richard [Präsident Schweizer Tierschutz]), Bern/Stuttgart 1986, S. 13 ff., 17 ff., 29 ff., 32 ff., 34 ff.

20 S. Mishkat Al-Masabih (zit. in FN 5), S. 872; ELDJAZAÏRI, ABOUBAKER D. (zit. in FN 5), S. 132; ANDELSHAUSER, BEATE (zit. in FN 3), S. 35; vgl. auch ANDELSHAUSER, BEATE (zit. in FN 3), S. 79 f.; MOUSA, HASSAN (zit. in FN 10), S. 24 f.

Dabei liegt der *Normenkollisionsschwerpunkt im Sachbereich der Schlachtvorbereitung* – so dokumentiert durch die bundesgerichtliche Praxis²¹ und bundesregierungspolitischen Materialien²² und rechtsvergleichend demonstriert durch die jüngste Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts²³, des österreichischen Verfassungsgerichtshofes²⁴ und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte²⁵. Zwar birgt auch der Sachbereich der Schlachtbeteiligung rechtssystemische Friktionspunkte, jedoch lassen sich daraus resultierende individuell-konkrete Konflikte angesichts der (bereits grundrechtlich in Art. 27 BV festgelegten) Möglichkeit Mitwirkender zu wirtschaftlicher Selbstbestimmung und -entfaltung und zu darin enthaltener Zusammenarbeitsfreiheit vermeiden und angesichts der (im Spektrum der hiesigen Glaubensströmungen registratorisch und/oder statistisch erfassten) Wahrscheinlichkeit der Teilnahme jüdisch-christlich-islamisch glaubensorientierter Menschen zumindest ausblenden. Schließlich reiben sich die beiden Schlachttechnikrechtssysteme auch in den Sachbereichen der Schlachtrichtung und -anrufung; freilich mangels einander direkt gegenüberstehender Normen nur, aber immerhin und gerade indirekt über andere staatliche Rechtsregeln und allgemeine staatliche Rechtsgrundsätze wie den (grundrechtlich in Art. 15 BV verankerten) Religionsrechtsregel- und -prinzipienkomplex. Kein Kollisionspro-

- 21 Vgl. die sich zwar auf das Schlachten nach *jüdischem* Ritus (terminus technicus: Schächten; hebräisch: šāḥat) beziehenden, aber wegen der Analogie in der Sache auch im Zusammenhang mit dem Schlachten nach islamischem Ritus beachtenswerten Bundesgerichtsentscheide BGE 33 I 723 ff.; Urteil vom 5. Februar 1993 in Sachen Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund, Israelitische Religionsgesellschaft Zürich und Ph. Dreyfus Vieh und Fleisch AG gegen Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (2A.143/1992), Erw. 2a; Urteil vom 26. September 2000 in Sachen Erwin Kessler gegen Obergericht des Kantons Zürich, Einzelgericht in Strafsachen des Bezirks Bülach und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich (6S.367/1998), besonders Erw. 3.
- 22 So die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ersetzung des Schächtartikels der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel (Art. 25^{bis} BV) vom 15. November 1972, in: BBl. 124 (1972) II/2 1478 ff., 1484, wonach «(i)m Zusammenhang (...) mit der Aufstellung der Grundzüge einer Tierschutzgesetzgebung (...) naturgemäß die Frage der *Betäubung* der Schlachttiere vor dem Blutentzug *bedeutungsvoll* (ist)»; die Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977, in: BBl. 129 (1977) I 1075 ff., 1092 (s. auch 1082), wonach es sich beim «Schlachten von Tieren *ohne Betäubung* vor dem Blutentzug» um ein «*Kernproblem des Tierschutzes*» handelt und wonach auf Grund der bundesparlamentarischen Debatten und der eidgenössischen Volksabstimmung (zu dessen Resultat s. den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 [Dringliche Konjunkturbeschlüsse und Tierschutzartikel] vom 18. Januar 1974, in: BBl. 126 [1974] I/1 306 ff., 312 und den Bundesbeschluss betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 über einen Tierschutzartikel der Bundesverfassung vom 14. März 1974, in: AS 1974 I 721 [Annahme durch das Volk mit 1 041 504 gegen 199 090 Stimmen und durch alle Kantone bei 1 240 594 abgegebenen und gültigen Stimmen] über Art. 25^{bis} und 12 ÜbBest. der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV) (in der Fassung vom 2. Dezember 1973 [s. den eben zitierten Bundesbeschluss, in: AS 1974 I 721 f.]) *zumindest die bisher angewandten Methoden «in den Augen weitester Volkskreise (zweifelsohne) einen klaren Verstoß gegen die Grundsätze des Tierschutzes»* darstellen. (Sämtliche Hervorhebungen vom Autor E. T.)
- 23 Urteil vom 15. Januar 2002 in Sachen A. gegen Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgericht Gießen, Regierungspräsidium Gießen und Landrat des Lahn-Dill-Kreises (BVerfG, 1 BvR 1783/99 = BVerfGE 104, 337 ff.); Urteil vom 18. Januar 2002 in Sachen K. GmbH gegen Bundesverwaltungsgericht (BVerfG, 1 BvR 2284/95).
- 24 Urteil vom 17. Dezember 1998 in Sachen X. gegen Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg und Bezirksmannschaft Feldkirch (B3028/97).
- 25 Vgl. das sich zwar auf das Schlachten nach *jüdischem* Ritus (terminus technicus: Schächten; hebräisch: šāḥat) beziehende, aber wegen der Analogie in der Sache auch im Zusammenhang mit dem Schlachten nach islamischem Ritus beachtenswerte Urteil vom 27. Juni 2000 in Sachen Cha'are Shalom ve Tsedek gegen Frankreich (EGMR-Beschwerdezahl 27417/95).

blem besteht hingegen auf Grund der Ähnlichkeit des Vollzugsaktes im Sachbereich der Schlachthandlung.

III. Zur Prävention von und Reaktion bei generell-abstrakten Friktionen und individuell-konkreten Konflikten

1. Im Schulterchluss von Muslimen/Musliminnen und Organen der Träger staatlicher Aufgabenstellung und -erfüllung

*Zweiseitig lässt sich diese schlachttechnikrechtssystemische Inkongruenz mit Anwendungskonfliktfolge nur beschränkt beheben, weil zum einen die Organe der Träger staatlicher Aufgabenstellung und -erfüllung im Bereich ihres (staatlichen) Schlachttechnikrechts – als eines abschließend geregelten materiellen Teils²⁶ des schweizerischen öffentlichen Bundesrechts²⁷ – an den Grundsatz der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit all ihres Handelns («Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.» [Art. 5 Abs. 1 BV]) gebunden sind und weil sich zum anderen die Muslime und Musliminnen auf einen apodiktischen Kern in ihrem (islamischen) Schlachttechnikrecht berufen. Eine vollständige Harmonisierung der beiden Schlachttechnikrechtsgefüge in Theorie und Praxis wäre allein um den Preis der Aufgabe der einen oder anderen Identität oder beider Identitäten zu erreichen. *Bereinigt werden diese generell-abstrakten Friktionen und individuell-konkreten Konflikte grundsätzlich einseitig: Muslimischerseits entweder im Verfahren der Schulrechtsfortbildung oder der Rechtsgutachtenspraxis und staatlicherseits entweder im Verfahren der Rechtsetzung oder der Rechtspflege. Der Lösungsschlüssel liegt indes auf beiden**

26 S. einerseits Art. 25^{bis} aBV (AS 1974 I 721 f., 722) und in der Literatur dazu FLEINER-GERSTER, THOMAS, Art. 25^{bis} BV (Stand Oktober 1989), in: Aubert, Jean-François/Eichenberger, Kurt/Müller, Jörg Paul/Rhinow, René A./Schindler, Dietrich (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (Loseblattsammlung), 6. Lfg., Basel/Zürich/Bern 1996, S. 5 (N 8); FLEINER, THOMAS, Das Tier in der Bundesverfassung. Staatsrechtliche Aspekte, in: Goetschel, Antoine F. (Hrsg.), Recht und Tierschutz. Hintergründe – Aussichten, Bern/Stuttgart/Wien 1993, S. 13; REBSAMEN-ALBISSER, BIRGITTA, Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone, Bern/Stuttgart/Wien 1994 (= Diss. Universität Basel 1993), S. 57 ff., besonders 58 ff. und andererseits Art. 80 BV und in den Materialien dazu (bzw. zum inhaltlich und gehaltlich deckungsgleichen Art. 64 des Entwurfs des Bundesrates zum Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung [Vorlage A], in: BBl. 149 [1997] I 589 ff., 602) die Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, in: BBl. 149 (1997) I 1 ff., 256 («Artikel 64 entspricht Art. 25^{bis} BV») und in der Literatur dazu RAUSCH, HERIBERT, Umwelt und Raumplanung, in: Thüerer, Daniel/Aubert, Jean-François/Müller, Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz/Droit constitutionnel suisse (unter Mitarbeit von Diggelmann, Oliver), Zürich 2001, S. 924 (§ 58, N 24).

27 Diese Zuordnung ergibt sich aus der wägenden Anwendung der verschiedenen, in der Doktrin und der Praxis entwickelten allgemeinen Kriterien (der Subjekts-, Subordinations-, Interessen-, Funktions-, Sanktions- und Konsequenzentheorie) zur Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht. S. für die Doktrin FLEINER-GERSTER, THOMAS, Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts, 2. und überarbeitete Aufl., Zürich 1980, S. 37 ff. (§ 8); HÄFELIN, ULRICH/MÜLLER, GEORG, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. und neu bearbeitete Aufl., Zürich 1998, S. 49 ff. (N 202 ff.); SEILER, HANSJÖRG, Einführung in das Recht, Zürich 2000, S. 83 ff.; s. für die Praxis BGE 96 I 97 ff.; 96 I 406 ff.; 101 II 366 ff.; 109 Ib 146 ff.; BGE 120 Ia 286 ff., 291 (Erw. 2c/aa); 120 II 412 ff., 414 (Erw. 1b); Botschaft des Bundesrates über bodenrechtliche Sofortmaßnahmen im Siedlungsbereich vom 16. August 1989, in: BBl. 141 (1989) III 169 ff., 217 f.

Seiten in der Rückbesinnung auf die wirklich – beziehungsweise gesamtrechts-systemkonsistent – unantastbare Kernzone des eigenen Schlachttechnikrechts und in der Öffnung für zweifellos – respektive gesamtrechtssystemkompatibel – mit dem eigenen Schlachtrechtsregelgefüge vereinbare Freizonen der Entfaltungsmöglichkeiten des fremden Schlachttechnikrechts.

2. Auf muslimischer Seite

Für die in der schweizerischen Diaspora lebenden Muslime und Musliminnen gibt es im islamischen Recht keine hinreichend bestimmte generell-abstrakte Antwort auf die Frage der Lösbarkeit der vorne dargestellten Schlachttechnik-rechtsnormenkollision; zu deren Klärung steht ihnen der *Weg über individuell-konkrete Rechtsauskünfte* (sogenannte Fatwas; arabisch [im Singular]: fatwâ)²⁸ durch Gutachter (sogenannte Muftis; arabisch [im Singular]: muftî)²⁹ offen. Dabei lässt sich mangels hierarchisch aufgebautem Rechtsetzungs-, Rechtsanwendungs- und Rechtsdurchsetzungsapparates der islamischen Gemeinschaft (arabisch: umma islâmîya)³⁰ keine einheitliche Fatwapraxis feststellen. Gutachtermeinungen zu einer bestimmten individuell-konkreten Rechtsfrage können deshalb voneinander erheblich abweichen, wie die betreffende Praxis zur Schlachtvorbereitung beziehungsweise zum Schlachten ohne Betäubung vor dem Blutentzug in aller Deutlichkeit – und exemplarisch anhand der folgenden Übersicht dargestellt – zeigt:

Gutachten mit Inhaltsauszügen und Tenor zur Betäubung vor dem Blutentzug

Gutachten 1: Stellungnahme des Rektorates der Universität Al-Azhar (Kairo [Ägypten]) an Dr. Nils Grueber, Kulturreferent der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo vom 25. Februar 1982 (gezeichnet Prof. Dr. Muḥammad aṭ-Ṭayyib an-Nağğâr [Verwaltungspräsident der Azhar-Universität])³¹

Bedingt pro Betäubung

«Wenn der elektrische Schlag [das Tier] tötet und [dieses] anschließend nach seinem Tod geschlachtet wird, ist es verboten, [sein Fleisch] zu verzehren, weil es sich [dann]

28 Zum Begriff, Gegenstand, Inhalt, Gehalt und Verfahren der Fatwa im Allgemeinen einführend TYAN, E./WALSH, J. R., Art. Fatwâ, in: Lewis, B./Pellat, CH./Schacht, J. (Hrsg.), *Encyclopédie de l'Islam* (Neue Ausgabe), Bd. II: C–G, Leiden/Paris 1965, S. 886; HEINE, PETER, Art. Fatwa, in: Houry Adel Th./Hagemann, Ludwig/Heine Peter, *Islam-Lexikon. Geschichte – Ideen – Gestalten* (= Herder Spektrum 4753), Bd. 1: A–F (überarbeitete Neuauflage), Freiburg i. Br. 1999, S. 246 ff.; IBRAM, YOUSSEF, La procédure de la fatwa, in: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.), *Muslims und schweizerische Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre juridique suisse* (= FVRR 13), Freiburg Schweiz 2002, S. 67 ff.; TWORUSCHKA, MONIKA/TWORUSCHKA, UDO, *Islam Lexikon*, Düsseldorf 2002, S. 69 f.; zur europäischen Fatwapraxis im Besonderen s. IBRAM, YOUSSEF, a. a. O., S. 72 ff.

29 Zur islamrechtlich idealen Personalität und Funktion des Muftis s. TYAN, E./WALSH, J. R., Art. Fatwâ, in: Lewis, B./Pellat, CH./Schacht, J. (Hrsg.), *Encyclopédie de l'Islam* (Neue Ausgabe), Bd. II: C–G, Leiden/Paris 1965, S. 886; IBRAM, YOUSSEF (zit. in FN 28), S. 70.

30 Ähnlich KRÄMER, GUDRUN, Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie (= Studien zur Ethnizität, Religion und Demokratie 1), Baden-Baden 1999 (= überarbeitete Habil. Universität Hamburg 1993), S. 26.

31 Abgedruckt bei ANDELSHAUSER, BEATE (zit. in FN 3), S. 175.

um Aas handelt. Wenn dies [= der elektrische Schlag] aber nur der Betäubung dient und [das Tier] geschlachtet wird, während es noch lebt, und [dann] ausblutet, ist es erlaubt, [sein Fleisch] zu verzehren.»

«Diese Ansicht ... hat das Fatwa-Komitee der Azhar genehmigt.»

Gutachten 2: Das Fleisch: Rechtmäßiges und Rechtswidriges im Islam (Stellungnahme aus dem Jahre 1982; gezeichnet durch Muhammad Samiullah)³²

Äußerst bedingt pro Betäubung

«Die Betäubung vor dem Schlachten sollte nur in Fällen äußerster Notwendigkeit angewendet werden, wenn etwa große Schlachttiere wie Kamele schwer zu bändigen sind. Routinemäßiges Betäuben ist jedoch nicht gerechtfertigt, weil diese Methode unnötiges Leid und unnötige Schmerzen verursacht, was der Islam verabscheut. Des Weiteren liegen Bestätigungen vor, dass die Betäubung durch Elektroschock die Verwesung des Fleisches beschleunigt, dessen Geschmack beeinträchtigt ... Blutgerinnsel im Fleisch hervorruft und sogar Lähmungen des Schlachtieres verursacht. Schon die Betäubung an sich ist schädlich für das Fleisch und fügt dem Tier großes Leid zu. Die islamische Art des Schlachtens ist nach wie vor die beste, denn sie verursacht die geringsten Qualen und das geringste Leid. In der Tat ist das islamische Schlachten – wie zahlreiche technische Argumente belegen – schmerzfrei und – ganz wichtig – die einzige wirksame Methode, die das vollständige Ausbluten des Tieres garantiert, was Voraussetzung dafür ist, dass das Fleisch halal (das heißt zum Verzehr freigegeben) sein wird.»

Gutachten 3: Gutachtliche Äußerung der Islamischen Gemeinschaft in Hamburg über die Schlachtung von erlaubten Tieren im Islam vom 14. Oktober 1985 (gezeichnet Dr. med. Ali Emari [Leiter der Islamischen Gemeinschaft in Hamburg])

Bedingt pro Betäubung

«Eine vorherige [= vor dem Schlachtschnitt erfolgende] Betäubung des Tieres ist nach islamischen Vorschriften nicht verboten. Es muss aber gewährleistet sein, dass das Tier während der Schlachtung Zeichen von Leben zeigt, d. h., dass es sich bewegt, wenn auch nur schwach.» (S. 1.)

«Durch die Betäubung ändert sich die Art der Schlachtung nicht. Die Kehle wird in jedem Fall durchschnitten.» (S. 3.)

«Da bei Geflügel und Kleintieren die Schlachtung leicht durchzuführen ist, erübrigt sich ein vorheriges Betäuben. Selbst wenn eine Betäubung durchgeführt wird, ist dies nicht gegen die Vorschriften des Islam, wenn die ... Bedingungen, die während der Schlachtung eingehalten werden müssen [(1) Anrufung Gottes (2) durch die in Richtung Mekka (3) mit einem scharfen Gegenstand (4) das zum Verzehr erlaubte und lebensfähige Tier (5) schlachtende Person islamischen Glaubens], erfüllt sind.» (S. 4 in Verbindung mit S. 2 f.)

«Bei größeren Tieren ist die Durchführung der Schlachtung wegen der enormen Kräfte dieser Tiere nicht leicht. Deshalb muss entweder das Tier gefesselt oder vorher betäubt werden. Wenn die Bedingungen der islamischen Schlachtung erfüllt sind, kann man solche Tiere auch vorher betäuben, d. h., das Tier muss während und nach Beendigung der Schlachtung ... Lebenszeichen [zum Beispiel Augenzwinkern, Ohrwackeln, Schwanzschlagen, Muskelzucken] zeigen.» (S. 4.)

«Die außerhalb der Islamischen Republik Iran durchgeführten Schlachtungen werden von religiösen Fachleuten beaufsichtigt, die die Einhaltung der islamischen Schlachtbedingungen überprüfen. Diese Vertreter der islamischen Regierung, die z. T.

³² SAMIULLAH, MUHAMMAD, The Meat: Lawful and Unlawful in Islam, in: Islamic Studies 1982, Bd. XXI, Nr. 1, S. 75 ff., hier 89 f. (in der Übersetzung des Autors E. T.).

geistliche Würdenträger sind, akzeptieren ein vorheriges Betäuben eines Schlachttieres, solange die oben erwähnten fünf Bedingungen eingehalten werden.» (S. 4.)

«Die Schlachtung der Tiere nach islamischen Vorschriften bezieht sich nicht nur auf die Schlachttiere für das Opferfest nach der Pilgerfahrt nach Mekka, sondern auf jede Schlachtung.» (S. 5.)

«Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach den Lehren des Qur'an und den Vorschriften des Islam kein Verbot besteht, die zu schlachtenden Tiere vorher zu betäuben. Es besteht aber auch keine zwingende Vorschrift für die vorherige Betäubung der Schlachttiere. Die Möglichkeit einer Betäubung ergibt sich zwangsweise aus der Größe des zu schlachtenden Tieres. Geflügel wird durch Elektroschock (im Trinkwasser) betäubt, was aus Erfahrung den Tod des Tieres hervorruft. Dies ist nach den Vorschriften des Islam nicht erlaubt. Das Tier muss bei der Schlachtung noch leben. Bei größeren Tieren wird der Elektroschock oder andere Betäubungsmittel den Tod nicht hervorgerufen, so dass hierdurch die islamischen Vorschriften nicht verletzt werden. Wenn aber das größere Tier durch die Betäubung (Elektroschock) unbeabsichtigt getötet wird und danach geschlachtet wird, ist der Verzehr des Fleisches dieses Tieres nach den Vorschriften des Islam nicht erlaubt, weil das Tier zum Zeitpunkt der Schlachtung bereits tot war.» (S. 6 f.)

Gutachten 4: Erklärung des Vorstandes der Abteilung für religiöse Angelegenheiten, Presse und volksverbundene Direktion der Türkischen Republik zum Schlachten beim islamischen Opferfest (Nummer B.02.IDIB.o.01/116-535) (gezeichnet Mehmet Nuri Yılmaz [Präsident für religiöse Angelegenheiten])³³

Bedingt pro Betäubung

«In den letzten Tagen wurde über dieses Thema «Schlachten nach islamischem Ritus» in der Öffentlichkeit diskutiert. Deshalb wurde die(se) (...) Erklärung notwendig.»

«(Es) (...) soll erwähnt werden, dass beim Ritus vom Opfererbringen unser Volk vom Nutzen der Technik profitieren soll. Alle islamischen Wissenschaftler sind sich darüber einig, dass man Gott gehorchen muss und seinen Geschöpfen gegenüber mit Erbarmen begegnen muss. Das zu erbringende Opfer darf auf keinen Fall gequält werden, darum soll das Tier vor dem Ritus mit einer bestimmten Dosis betäubt werden. Damit werden die Schmerzen gelindert. Das danach fließende Blut ist nach islamischen Riten nicht verboten. Bei dieser Art des Schlachtens wird das Opfer auf jeden Fall angenommen. Das Opfer wird als fehlerfrei angesehen. Zu erwähnen ist noch, dass das betäubte Tier vor dem Schlachten nicht ganz tot sein darf. Falls es schon vor dem Schlachten an der Wirkung der Betäubung stirbt, wird es nicht als Opfer gezählt.»

Gutachten 5: Stellungnahme des Zentralrats der Muslime in Deutschland e. V. zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht-Karlsruhe zum Thema Schächten im Islam vom 6. November 2001 (gezeichnet Dr. med. Nadeem Elyas [Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD)])

Unbedingt kontra Betäubung

«Die Ernährungsvorschriften sind ein obligatorischer Bestandteil der islamischen Lehre und stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der ersten Säule des Islam, dem Bekenntnis und dem Glauben an Gott [vgl. Koran 2,172 f.]» (Abschnitt I.)

«Die Ernährungsvorschriften beschränken sich nicht auf Festlegung des Verbotenen, sie umfasst [!] den gesamten Umfang mit dem Erlaubten wie ... Schächten. Die Einhaltung dieser Ernährungsvorschriften stellt für einen praktizierenden Muslim einen Teil

³³ Vom Türkischen ins Deutsche übersetzt von Lahdo Dogdu, Kloster St. Avgin, CH - 6415 Arth.

seiner Glaubenspraxis dar. Die Missachtung derselben führt bei ihnen zu Gewissenskonflikten.» (Abschnitt I.)

«Nutzen und Verzehr von Tieren sind den Menschen von Gott nur in dem Umfang gestattet, der für die Lebenserhaltung der Menschheit nötig ist. Das Töten eines Tieres zum Zweck des Verzehrs geschieht nur mit einer eingeschränkten Erlaubnis Gottes. Um den Menschen diese Erlaubnis zu vergegenwärtigen und dem Tier unnötige Qualen zu ersparen, schreibt der Islam eine rituelle Art des Schlachtens [im Folgenden Schächten genannt] vor (...):» (Abschnitt II.)

(1) Unter Anrufung Gottes (2) und Verwendung eines scharfen Messers (3) zügiges Durchtrennen der Halsschlagadern und der Luftröhre (3) eines in Richtung Mekka gebrachten lebensfähigen, bis zuletzt gehegten und gepflegten Tieres (4). (S. Abschnitt II.)

«Die vorherige Betäubung der Tiere widerspricht der islamischen Norm und steht im Widerspruch [!] zu den oben aufgeführten Zielsetzungen und Vorschriften. Dazu kommt, dass die dabei nicht auszuschließende Tötung einiger Tiere durch nicht geeignete bzw. falsch gehandhabte Betäubungsmaßnahmen vor der Schächtung – nach islamischer Definition – nicht geschächtetes Fleisch, sondern für Muslime verbotenes Fleisch verendeter Tiere hervorbringt.» (Abschnitt III.)

«Eine aus der Al-Azhar-Universität im Jahre 1982 stammende Fatwa wird oft als Beleg für die Erlaubnis der Betäubung zitiert. Diese entstand aus Unkenntnis der sozialen und gesetzlichen Situation der Muslime in Deutschland heraus. Den Gelehrten wurde weder der politische Hintergrund der Anfrage noch die reelle wissenschaftliche und juristische Situation erläutert. So ging die Fatwa von einer lebensbedrohlichen Notsituation aus, die den Muslimen gegebenenfalls den Verzehr des Verbotenen zwecks eigenen Lebenserhalts erlaubt.» (Abschnitt III.)

«Diese Situation besteht in Deutschland bekanntlich nicht, da das Gesetz die Möglichkeit des Schlachtens nach den Vorschriften der Religionsgemeinschaften einräumt. Zudem ging die Fatwa davon aus, dass es bei der Betäubung nicht zur Verendung der Tiere – auch nicht einzelner weniger Tiere – kommt. Bei nicht Ausschließen dieser Möglichkeiten nämlich kommt es zur Vermischung des Erlaubten mit dem Verbotenen, was nach der islamischen Lehre zum Verbot [!] des Ganzen führt.» (Abschnitt III.)

(S. BVerfGE 104, 337 ff., 339: «§ 4 a TierSchG hat derzeit folgenden Wortlaut:

[1] Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

[2] Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. ...,

2. Die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen

[...]»)

«Diese Fatwa widerspricht in grundsätzlichen Punkten der Meinung vieler anderer Gelehrten in der islamischen Welt. Sie ist und bleibt eine von vielen Fatwas. Als solche hat sie keinen allgemein verbindlichen Charakter, vor allem nicht für die Muslime in Deutschland, die das Recht haben, ihre eigene Glaubensüberzeugung selbst zu definieren und die es ablehnen, ewig in einer sogenannten Notsituation leben zu müssen.» (Abschnitt III.)

«Unsere Glaubensüberzeugung ist, dass uns das betäubungslose islamische Schächten als wesentlicher Bestandteil unserer Religionsausübung zwingend vorgeschrieben ist. Diese Haltung wird ebenfalls von allen anderen wesentlichen islamischen Gruppierungen Deutschlands vertreten.» (Abschnitt IV.)

Eine theoretische und praktische Harmonisierung liegt im Normenkollisions-schwerpunkt im Bereich des Möglichen, zumal das in *Art. 20 Abs. 1 TSchG* bezüglich Säugetieren verankerte, absolut geltende Modalverbot des Schlachtens ohne Betäubung vor dem Blutentzug Muslime und Musliminnen in eine *Bedrängnislage im Sinne von Koran 2,286* bringt, in der ihnen dieses staatlich auferlegte Verbot zwar islamrechtlich unzulässig oder zumindest zweifelhaft erscheint, aus der sie aber pragmatisch unter *Beachtung des koranischen Regelfallprinzips der göttlichen Güte respektive des göttlichen Insistenzverzichts* (arabisch: *tahff*) *beziehungsweise des doktrinären Einzelfallgrundsatzes der notwendigen Erlaubnis des Verbotenen* (arabisch: *ad-darûra tubîhu al-mahzûrât*) *und des maßgeblichen Interesses der muslimischen Gemeinschaft* (= islamische Gemeinschaft; arabisch: *maşlahâ*) (arabisch: *istişlâh*) herauskommen und sich so dem staatlichen Schlachttechnikrecht beugen können und dürfen.

3. Auf staatlicher Seite

Die Organe der Träger staatlicher Aufgabenstellung und -erfüllung sind zur Lösung der interrechtssystemischen *Schlachttechniknormenkollision im Rahmen der in Art. 5 BV enthaltenen Grundsätze* kompetent: Im Normensetzungsprozess dürfen und müssen die entsprechenden Organe rechtsgrundlagen- und -schränkegebunden, am öffentlichen Interesse orientiert und der Loyalität verpflichtet politisch durchsetzungsschwache Anliegen sozialer Minderheiten berücksichtigen. Dies geschieht um deren Integration in die rechtlich verfasste, plurikulturelle Gesellschaft willen vornehmlich im formellen, entweder schriftlichen oder ganz beziehungsweise teilweise konferenziellen Verfahren der Vernehmlassung (für den Bund siehe Art. 147 BV in Verbindung mit der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 17. Juni 1991 [SR 172.062], hier Art. 1 und Art. 2 Abs. 2).³⁴ Und im sowohl nicht streitigen als auch streitigen Normenanwendungsprozess dürfen und müssen die entsprechenden Organe rechtsgrundlagen- und -schränkegebunden, am öffentlichen Interesse orientiert und der Loyalität verpflichtet objektivrechtlich entweder unzulänglich geschützte oder hinreichend geschützte, jedoch faktisch gefährdete beziehungsweise gestörte Anliegen gesellschaftlicher Minderheiten im Verfahren der Betroffenenanhörung (siehe Art. 29 Abs. 2 BV³⁵) um deren subjektiven Mit-

³⁴ Zu den demokratischen Partizipationsmechanismen im rechtsstaatlichen Normensetzungsprozess im Allgemeinen einlässlich WYSS, MARTIN PHILIPP, *Öffentliche Interessen – Interessen der Öffentlichkeit? Das öffentliche Interesse im schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht*, Bern 2001 (= Habil. Universität Bern 2001), S. 87 ff.

³⁵ Zum Inhalt und Gehalt und zur Natur dieser allgemeinen Verfahrensgarantie des rechtlichen Gehörs s. in den Materialien die Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, in: BBl. 149 (1997) I 1 ff., 182; in der höchstrichterlichen Rechtsprechung z. B. BGE 126 I 19 ff., 21 f. (Erw. 2a), 24 (Erw. 2d/bb) i. V. m. 126 V 130 ff., 130 f. (Erw. 2a) und 124 I 49 ff., 51 f. (Erw. 3a und c) und 124 I 241 ff., 242 f. (Erw. 2); 127 I 54 ff., 56 (Erw. 2b) i. V. m. 119 Ia 260 ff., 261 (Erw. 6a) und 122 I 53 ff., 55 (Erw. 4a); in der Lehre statt vieler MÜLLER, JÖRG PAUL, *Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK*, 3. Aufl., Bern 1999, S. 493 ff., 509 ff.; HÄFELIN, ULRICH/HALLER, WALTER, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Die neue Bundesverfassung*, 5. und völlig neu bearbeitete Aufl., Zürich 2001, S. 237 f. (N 835 ff.).

wirkung und der objektiven Sachaufklärung beim Erlass von Entscheiden in der rechtlich verfassten plurikulturellen Gesellschaft willen beachten. Der Rücksichtnahme sind allerdings dort Grenzen gesetzt, wo die Einräumung rechtlich geschützter partikularer Interessen die Befolgung der allgemeinen (Entwicklung der) Rechtsordnung durch soziale Minoritäten lähmt!

Das in Art. 20 Abs. 1 TSchG bezüglich Säugetieren verankerte, absolut geltende Modalverbot des Schlachtens ohne Betäubung vor dem Blutentzug stellt ein faktisches Verbot des Schlachtens nach islamischem Ritus dar. Die formal adressatenneutrale (und damit nicht im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV direkt oder unmittelbar diskriminierende) staatliche Rechtsregel verwehrt den Muslimen und Musliminnen die Ausübung einer religiös begründeten Schlachttechnik, die dem maßgeblich vom Christentum motivierten und finalisierten Schweizer Kulturraum fremd ist, in einem zentralen Punkt und trifft sie als religionskulturelle Minderheit in der Gesellschaft deshalb besonders. Dies legt den Verdacht der sozialgruppenspezifischen tatsächlichen Ungleichbehandlung der Angehörigen des Islams mit individuellem oder kollektivem Herabwürdigungseffekt durch den Gesetzgeber nahe (sogenannte *indirekte oder mittelbare Diskriminierung* [Art. 8 Abs. 2 BV])³⁶, der freilich mit qualifiziert sachlichen Argumenten entkräftet werden kann. Art. 20 Abs. 1 TSchG wäre nur dann nicht mittelbar diskriminierend, wenn er eine effektive Ungleichbehandlung von Muslimen/Musliminnen und Nichtmuslimen/Nichtmusliminnen bewirkte, die zur Verwirklichung der von ihm anvisierten öffentlichen Interessen sachlich geeignet, erforderlich und ausgewogen wäre und die Menschenwürde (siehe Art. 7 BV) nicht antastete. Ob zur Realisierung des optimalen, freilich rechtsordnungsgemäß in legitimen Schranken anthropozentrisch relativierten Schutzes der psychosomatischen Integrität der anvisierten Tiere an und für sich ein solches absolutes bundesgesetzliches Interdikt proportional, human und sozial integrativ ist, erscheint mehr als fraglich. Nicht von ungefähr wurde im Zuge der laufenden Revision des Tierschutzgesetzes im bundesvolkswirtschaftsdepartementalen Vorentwurf vom 21. September 2001 in Art. 19 (der die Art. 20 und 21 des geltenden Gesetzes ersetzen soll) in Abs. 4 festgehalten, dass (d)as Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ... mit einer Bewilligung der zuständigen [kantonalen] Behörde in bewilligten Schlachthanlagen, welche über eine Bewilligung nach Artikel 16 [LMG] ... verfügen, zulässig (ist), um den Bedürfnissen von Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften das betäubungslose Schlachten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch von Tieren untersagen, die vor dem Blutentzug betäubt worden sind».³⁷ So würde bereits gesetzlich in Überein-

³⁶ Zum Begriff der *indirekten* Diskriminierung s. BGE 126 II 377 ff., 393 f. (Erw.6c); KALIN, WALTER, Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft, Zürich 2000, S. 114; vgl. dazu auch MÜLLER, JÖRG PAUL (zit. in FN 35), S. 441 ff.; MÜLLER, JÖRG PAUL, Die Diskriminierungsverbote nach Art. 8 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung, in: Zimmerli, Ulrich (Hrsg.), Die neue Bundesverfassung. Konsequenzen für Praxis und Wissenschaft (Berner Tage für die juristische Praxis/BTJP 1999: Tagung vom 21./22. Oktober 1999 an der Universität Bern), Bern 2000, S. 124 ff.; HÄFELIN, ULRICH/HÄFELIN, WALTER (zit. in FN 35), S. 220 (N. 776). – Diese Rechtsfigur wurde vom BGer. bereits im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 2 aBV konstruiert (s. BGE 124 II 409 ff., 425, 428 f. [Erw. 7 und 9d]; 124 II 529 ff., 530 f. [Erw. 3a]).

stimmung mit der normhierarchischen Interessengleichrangigkeit von Tierschutz und Glaubens- und Gewissensfreiheit auf Bundesverfassungsstufe (siehe Art. 15 und 80 BV) im Rahmen des öffentlichen Mehrheitsanliegens am Schutz der Würde und des Wohlergehens der anvisierten Tiere (siehe Art. 1 in Verbindung mit Art. 3 Buchst. a und b Ziff. 4 und Art. 2 des Vorentwurfs) ein generell-abstraktes, diskriminierungsvorbeugendes Zeichen der kontrollierten Rücksichtnahme auf private Minderheitsanliegen gesetzt, die vom Grundsatz des betäubungslosen Schlachtens abweichen und weil für die individuelle, kollektive und/oder korporative religiöse Identität bedeutsam nicht oder nur schwer aufgebbar sind. Anwendungsschwierigkeiten dürften angesichts der unbestimmten Rechtsbegriffe «Bedürfniss(e) von Religionsgemeinschaften» und «zwingende Vorschriften» nicht auf sich warten lassen und müssten entsprechend den Sollens-Prinzipien der Säkularität³⁸ und der religiösen Neutralität³⁹ des Staates unter Anhörung der betroffenen Muslime und/oder Musliminnen und Konsultation von Rechtsgelehrten islamischen Glaubens behoben werden. In Anbetracht der Meinungsverschiedenheiten unter islamischen Gutachtern zum Thema und in Ermangelung an glaubensbekenntnisre-

- 37 Aufgrund der Resultate des demokratiestaatsprinziporientierten Vernehmlassungsverfahrens vom 21. September bis zum 31. Dezember 2001 sieht der Bundesrat jedoch davon ab, das geltende absolute Verbot betäubungslosen Schlachtens zu lockern (S. dazu die Pressemitteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 13. März 2002; dessen Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Revision des Tierschutzgesetzes vom 14. Juni 2002, S. 5, 19 f. und die Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik [Agrarpolitik 2007] vom 29. Mai 2002, 4721 ff., 4979 f.).
- 38 Dieser Grundsatz beinhaltet, dass der Staat funktional immanenter Motivation und Finalität verhaftet und in logischem Reflex darauf personell, institutionell, strukturell und materiell-/formelltechnisch religiös emanzipiert sein soll. – Zum Begriff der staatlichen Säkularität im Rechtssinne in Abgrenzung zu dessen Deutung und Bedeutung in anderen Wissenschaftszweigen eingehend HECKEL, MARTIN, *Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte*, hrsg. v. Schlaich, Klaus, Bd. II (= *Jus ecclesiasticum* 38), Tübingen 1989, S. 773 ff. (= Ders., *Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 1980, Bd. 97 [Kanonistische Abteilung LXVI], S. 1 ff.); HECKEL, MARTIN, *Das Säkularisierungsproblem in der Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts*, in: Dilcher, Gerhard/Staff, Ilse (Hrsg.), *Christentum und modernes Recht. Beiträge zum Problem der Säkularisierung* (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 421), Frankfurt am Main 1984, S. 35 ff.; HECKEL, MARTIN, *Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter den Herausforderungen der Moderne*, in: *ZevKR* 44 (1999), S. 370 ff.; vgl. dazu auch ISENSEE, JOSEF, *Die Säkularisierung der Kirche als Gefährdung der Säkularität des Staates*, in: Hunold, Gerfried W./Korff, Wilhelm (Hrsg.), *Die Welt für morgen. Ethische Herausforderungen im Anspruch der Zukunft*, München 1986, S. 164 ff.; BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, *Notwendigkeit und Grenzen staatlicher Religionspolitik*, in: Thierse, Wolfgang (Hrsg.), *Religion ist keine Privatsache*, Düsseldorf 2000, S. 173 ff. – In der schweizerischen Rechtsdoktrin und -praxis findet eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik an und für sich nicht statt; die staatliche Säkularität wird in Ausführungen über die staatliche Neutralität entweder als einer deren Teilinhalte und -gehalte beiläufig angesprochen oder gar mit dieser inhaltlich und gehaltlich vermischt, was jedoch nach Ansicht des Autors E. T. nicht zutreffend ist; denn im Rechtssinne ist Säkularität formeller Natur und Neutralität materieller Natur.
- 39 Der ehemals Art. 49 und 50 aBV und bundesverfassungsreformatorisch nachgeführt (s. Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, in: *BBl.* 149 [1997] I 1 ff., 156.) Art. 15 BV inhärente, nicht absolut geltende (vgl. z. B. *BGE* 113 Ia 304 ff., 307 [Erw. 4c]; 116 Ia 252 ff., 258 f. [Erw. 5d]; *Entscheid des Bundesgerichts vom 24. Oktober 1994 in Sachen B. gegen Kanton Tessin*, in: *RDAT* 1995 I [Nr. 48] 119 ff., 120 [Erw. 2b]) Grundsatz besagt, dass der Staat religiöse Phänomene inhaltlich unparteilich achten und sichern soll bzw. gegenüber allen religiösen Überzeugungen in der Gesellschaft offen sein soll (s. Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, in: *BBl.* 149 [1997] I 1 ff., 156). – Zum Begriff der staatlichen Neutralität s. MÜLLER, JÖRG PAUL (zit. in FN 35), S. 89 ff.; HAFNER, FELIX, *Glaubens- und Gewissensfreiheit*, in: Thüerer, Daniel/Aubert, Jean-François/Müller, Jörg Paul (Hrsg.), *Verfassungsrecht der Schweiz/Droit constitutionnel suisse* (unter Mitarbeit von Diggelmann, Oliver), Zürich 2001, S. 716 f. (§ 44, N 32).

präsentativer Organisation innerhalb der islamischen Religionsgemeinschaft⁴⁰ wäre dem Gesuch auf Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung wenig Erfolg beschieden; denn es mangelte dem/der/den Gesuchstellenden an überzeugendem Beweis der betreffenden Tatsachenbehauptung. Die vom Vorwurf angebotene Rechtsregel in Art. 19 Abs. 4 scheint unecht lückenhaft⁴¹ zu sein, das heißt, ihrer theoretischen Idee entgegengesetzt zu sein beziehungsweise ihren praktischen Zweck zu verfehlen. Deshalb wird in Anlehnung an die Ausführungen in BGE 119 Ia 178 ff., 184 (Erw. 4c)⁴² zum Schutzobjekt der in Art. 49 der alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit folgende *Rechtsnormvariante* vorgeschlagen, welche die objektive Darlegungslast des/der Gesuchstellenden mindert und damit die Aussicht auf Erteilung der Ausnahmegewilligung erhöht (Änderungen in Kursive):

Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist nur mit einer Bewilligung der zuständigen [kantonalen] Behörde in bewilligten Schlachthanlagen, welche über eine Bewilligung nach Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verfügen, zulässig, um den Bedürfnissen *der Angehörigen* von Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen *zwingende Glaubensregeln ihrer Religionsgemeinschaft oder die eigene Glaubensüberzeugung* das betäubungslose Schlachten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch von Tieren untersagen, die vor dem Blutentzug betäubt worden sind.

IV. Schluss: Ein realistischer Ausblick

Solange das in Art. 20 Abs. 1 TSchG bezüglich Säugetieren verankerte, absolut geltende Modalverbot des Schlachtens ohne Betäubung vor dem Blutentzug aber in Kraft befindlich ist, bleibt den Angehörigen des Islams nach staatlichem Recht allein die Wahl, entweder *Schwarzschlachtungen durchzuführen*⁴³

⁴⁰ Hingegen gibt es eine Vielfalt *ethnisch ausgerichteter* Organisationen in der Schweiz. (Eine Liste muslimischer Vereinigungen findet sich auf der Site <<http://www.islam.ch>> (besucht am 15.8.2002) unter der Rubrik Gemeinschaft in den Punkten Muslimische Vereinigungen & Organisationen, Frauenvereinigungen, Jugendvereinigungen und Hilfs- und humanitäre Organisationen.) – Unter *Religionsgemeinschaft* ist eine Gruppe von Menschen zu verstehen, die ein gemeinsames Glaubensbekenntnis miteinander teilen (S. z. B. BGE 98 Ia 405 ff., 407 [Erw. 3]; 107 Ia 126 ff., 128 [Erw. 1a]; Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2002 in Sachen A. X. und B. X. gegen Vorstand des Verbandes evangelisch-reformierter Kirchgemeinden der Stadt Schaffhausen und Obergericht des Kantons Schaffhausen [2P.187/2001], Erw. 2.2.2.; vgl. auch RÜEGG, CHRISTOPH, Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Eine Bestandsaufnahme und juristische Analyse [= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR) 13], Freiburg Schweiz 2002 [Diss. Universität Zürich 2001], S. 9 ff.).

⁴¹ Zur Definition der unechten Lücke s. nur BGE 122 I 253 ff., 255 i. i. (Erw. 6a); 124 V 271 ff., 275 (Erw. 2a).

⁴² «Dazu [zur Religionsfreiheit] gehört das Recht des einzelnen, grundsätzlich sein ganzes Verhalten nach den Lehren des Glaubens auszurichten und seinen inneren Glaubensüberzeugungen gemäß zu handeln. Zur so gewährleisteten Religionsausübung zählen nicht nur kultische Handlungen ... und die Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch andere Äußerungen des religiösen Lebens, soweit sie sich im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der Kulturvölker halten ... Somit schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur die Befolgung *imperativer Glaubenssätze*; vielmehr erstreckt sich ihr Schutz auch auf *Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine religiös motivierte Verhaltensweise zwar nicht zwingend fordern, die in Frage stehende Reaktion aber für das angemessene Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen*. Andernfalls könnte sich die Religionsfreiheit nicht voll entfalten. Voraussetzung bleibt allerdings, dass *solche Verhaltensweisen unmittelbarer Ausdruck der religiösen Überzeugung sind ...*» (Hervorhebungen vom Autor E. T.)

oder *Halal-Fleisch aus dem Ausland einzuführen*⁴⁴. Nach Art. 9 Abs. 1 TSchG besteht für den Bundesrat allerdings die Möglichkeit, den Import solchen Fleisches aus Gründen des Tierschutzes zu verhindern. Der hohe Stellenwert der Glaubens- und Gewissensfreiheit gebietet jedoch nach der Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2007) vom 29. Mai 2002⁴⁵ künftighin die Beschränkung dieser Kompetenz auf Einfuhren, die für die Versorgung der islamischen Gemeinschaft nicht nötig sind: So soll *Art. 9 Abs. 1 TSchG nach dem entsprechenden bundesrätlichen Entwurf* wie folgt revidiert werden (Novelle in Kursive):

Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten. *Vorbehalten bleibt die Einfuhr von ... Halalfleisch, um eine ausreichende Versorgung der ... islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen. Die Einfuhr- und Bezugsberechtigung sind Angehörigen dieser Gemeinschaft(t) und ihnen zugehörigen juristischen Personengesellschaften vorbehalten.*

Es soll also wenigstens auf dem Gebiet des Fleischimportes im Rahmen des bundesgesetzlichen (exterritorialen) Tierschutzes für die Muslime und Musliminnen

43 Mit dem Risiko, bei behördlicher Tatverfolgung und Aburteilung nach Art. 29 Ziff. 1 S. 1 Buchst. d i. V. m. Art. 20 Abs. 1 TSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße bis zu 20 000 Schweizer Franken oder gegebenenfalls nach Art. 27 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 22 Abs. 2 Buchst. a TSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder einer Geldbuße bis zu 40 000 Schweizer Franken (und bei [wohl praktisch auszuschließender] Gewinnsucht möglicherweise mehr) belegt zu werden. – Für die betreffenden Strafmaße s. die erwähnten Artikel i. V. m. Art. 333 Abs. 1 bis 3 und Art. 36 S. 2, Art. 39 Ziff. 1 Abs. 1 S. 2, Art. 48 Ziff. 1, Art. 102 zusammen mit Art. 106 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB [SR 311.0]).

44 Obschon der Bundesgesetzgeber dem Bundesrat in Art. 9 Abs. 1 TSchG die Befugnis einräumt, der Einfuhr rituell geschlachteten Fleisches aus *Tierschutzgründen* zu steuern, hat dieser davon bislang keinen Gebrauch gemacht. Hingegen hat er gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz [LwG (SR 910.1)]) hierzu *agrarpolitische* Einfuhrmaßnahmen getroffen (s. dazu Art. 17 ff., 21 ff., 48 LwG vom 29. April 1998; Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 [ZTG (SR 632.10)], Anhang 2: Zollkontingente, K-Nr. 5; Art. 1, Art. 5 i. V. m. Anhang 1, Ziff. 3, Art. 8, Art. 10 i. V. m. Anhang 4, Ziff. 3, Art. 11 ff., 16 ff., Art. 21 ff. der bundesrätlichen Allgemeinen Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. Dezember 1998 [Agrareinfuhrverordnung (AEV [SR 916.01])]; Art. 14 Abs. 1 Buchst. e und f, Art. 16 ff., Art. 26 ff. der bundesrätlichen Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt [Schlachtviehverordnung vom 7. Dezember 1998 (SV [SR 916.341])]). In diesem Zusammenhang stellt die gesetzlich verlangte Inlandleistung (Art. 22 Abs. 2 Buchst. b LwG) als maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Zollkontingentsanteilszuteilung beim Fleisch (s. Art. 48 Abs. 1 LwG; BGE 128 II 34 ff., 38 [Erw. 2c]) muslimische Importeure vor ein Problem, weil sie die «Zahl der geschlachteten inländischen Tiere» trotz gesetzlich garantierter Substitutionsalternativen (s. Art. 48 Abs. 2 LwG i. V. m. Art. 19 Abs. 1 SV; vgl. zu deren Anwendungsproblematik auch BGE 128 II 34 ff., besonders 38 [i. f.] ff., 41 ff. [Erw. 2c, 4 und 5] und gerade bei Beachtung des islamischen Schlachttechnikrechts nicht ohne weiteres selbst erbringen können. (Art. 48 LwG stellt eine unechte Gesetzeslücke dar. Vgl. dazu auch Bundesamt für Veterinärwesen [Müller, Urs-Peter, Abteilung Rechtsdienst], Information zum Thema rituelle Schlachtungen [«Schächten»] vom 20. September 2001, S. 3.) In der Behördenpraxis wird deshalb entgegen dem Gesetz auf die Erbringung der Inlandleistung verzichtet. Der Information halber sei noch das Verhältnis zwischen objektivrechtlich eingeräumtem Umfang einführbaren Halal-Fleisches und tatsächlichem Ausmaß eingeführten Halal-Fleisches im Jahre 2001 erwähnt (Quelle: Bundesamt für Veterinärwesen [Provisorische Daten gemäß Fax von Herrn lic. iur. Urs-Peter Müller an den Autor E. T. vom 24. April 2002]):

<i>Halal-Fleisch von Tieren der Rindviehgattung</i>	<i>Halal-Fleisch von Tieren der Schafgattung</i>
Kontingent nach AEV	Tatsächliche Einfuhr
200 000 kg	152 280 kg

<i>Halal-Fleisch von Tieren der Schafgattung</i>	<i>Halal-Fleisch von Tieren der Rindviehgattung</i>
Kontingent nach AEV	Tatsächliche Einfuhr
20 000 kg	8 562 kg

45 In: BBl. 2002 4721 ff., 4980, 4984.

eine bundesverfassungsmotivierte religiöse Ausnahmensicht zwecks Sicherstellung islamgerechten Fleischverzehr geschaffen werden.

Ob nicht zusätzlich das absolute Modalverbot des Schlachtens von Säugtieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug im Sinne des *Vorschlags des Autors E. T. (siehe vorne III.3. in fine)* gelockert werden sollte, wäre zu prüfen. Im Hinblick auf die staatsstrukturprägenden Bundesverfassungsprinzipien der Säkularität und religiösen Neutralität und die Konturen des in diesem Zusammenhang vornehmlich relevanten, in Art. 15 BV verankerten Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit wäre in der Praxis die *Grenze dort überschritten, wo das zulässige betäubungslose Schlachten überwiegend der allgemeinen Lebensführung beziehungsweise schlicht der menschlichen Ernährung dient*; denn die Einräumung dieses rechtlich geschützten partikularen Interesses darf weder den grundrechtlichen Inhalt und Gehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit verwässern noch die Befolgung der allgemeinen (Entwicklung der) Tierchutzrechtsordnung lähmen.